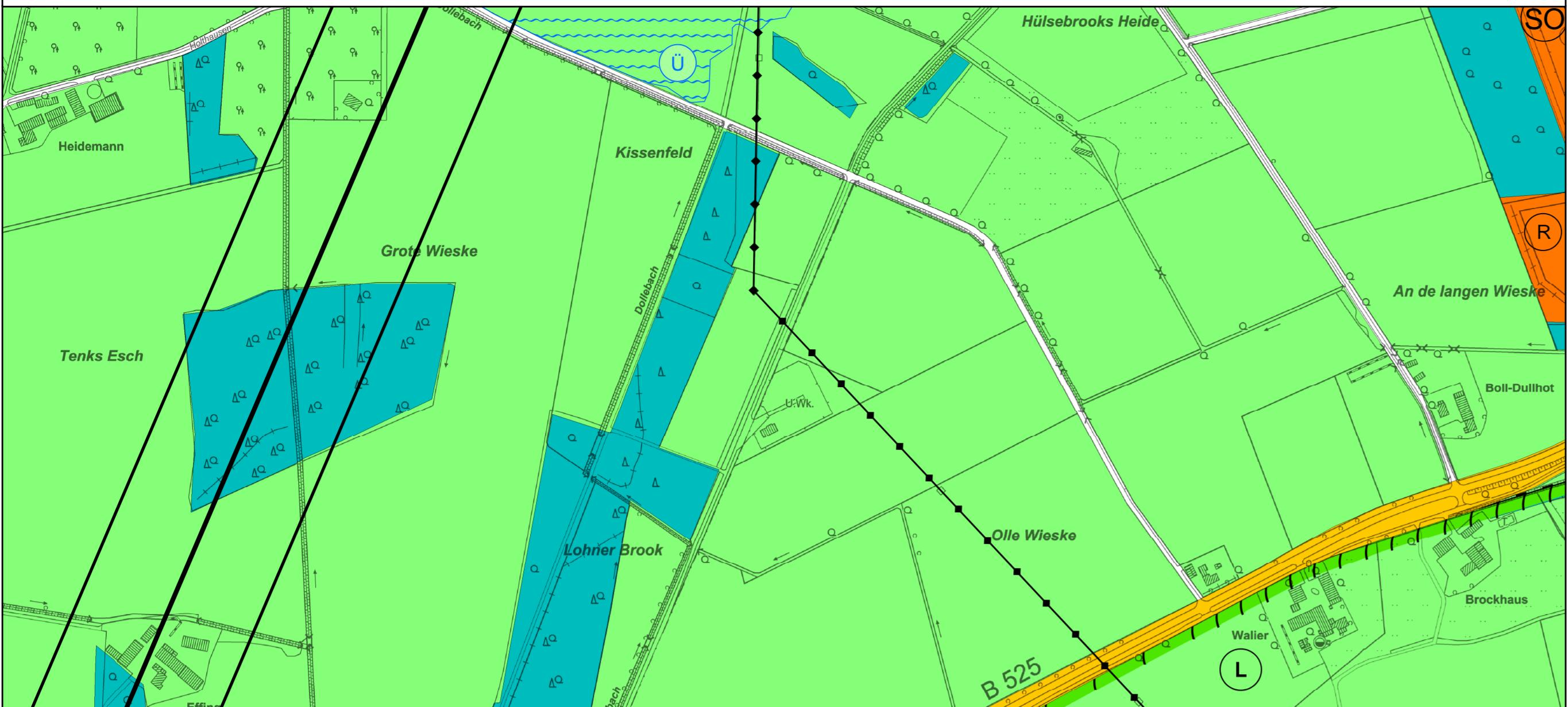


Sondergebiet Holthausen - bisherige FNP-Darstellung



Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Velen hat am gem. § 2 (1) BauGB beschlossen, das Verfahren zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen durchzuführen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am gem. § 2 (1) S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Velen, den

(Bürgermeister)

Die Stadt Velen hat die Öffentlichkeit frühzeitig über die Allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom unterrichtet und ihr in der Zeit vom bis Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Velen, den

(Bürgermeister)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Velen, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Velen hat am den Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen mit dem Begründungsentwurf genehmigt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bestimmt.

Velen, den

(Bürgermeister)

Der Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen war mit dem Begründungsentwurf gem. § 3 (2) S. 1 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und hat zusätzlich zu jedem Manns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Internetseite und Dauer dieser Frist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind am gem. § 3 (2) S. 4 BauGB ortsüblich sowie im Internet bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist elektronisch und auf anderem Wege abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und welche anderen Zugangsmöglichkeiten bestehen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 3 (2) S. 3 BauGB am auf elektronischem Weg von der Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gem. § 4 (2) BauGB beteiligt; ihnen wurde eine Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahme bis zum eingeräumt.

Velen, den

(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Velen hat am gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigelegt ist, beschlossen.

Velen, den

(Bürgermeister)

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom AZ wird für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen und der dazugehörigen Begründung die Genehmigung erteilt.

Münster, den

Bezirksregierung Münster
Im Auftrag

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist der Bezirksregierung am gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.
Über die in § 3 (2) S. 8 BauGB genannten nicht berücksichtigten Stellungnahmen hinaus sind sämtliche Stellungnahmen beigelegt worden und die Stadt Velen hat mit dem Antrag auf Genehmigung und seinen Anlagen Stellung genommen.
Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom gem. § 6 (4) BauGB die Genehmigung erteilt.

Velen, den

(Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung ist am gem. § 6 (5) S. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 6 (5) S. 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB und des § 7 (6) GO NW hingewiesen worden.
Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen ist am gem. § 6 (5) S. 2 BauGB wirksam geworden.

Velen, den

(Bürgermeister)

Die Bezirksregierung Münster ist mit Schreiben vom über die Wirksamkeit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen unterrichtet worden. Ein Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (5) Satz 1 BauGB, die am durchgeführt worden ist, wurde beigelegt.

Velen, den

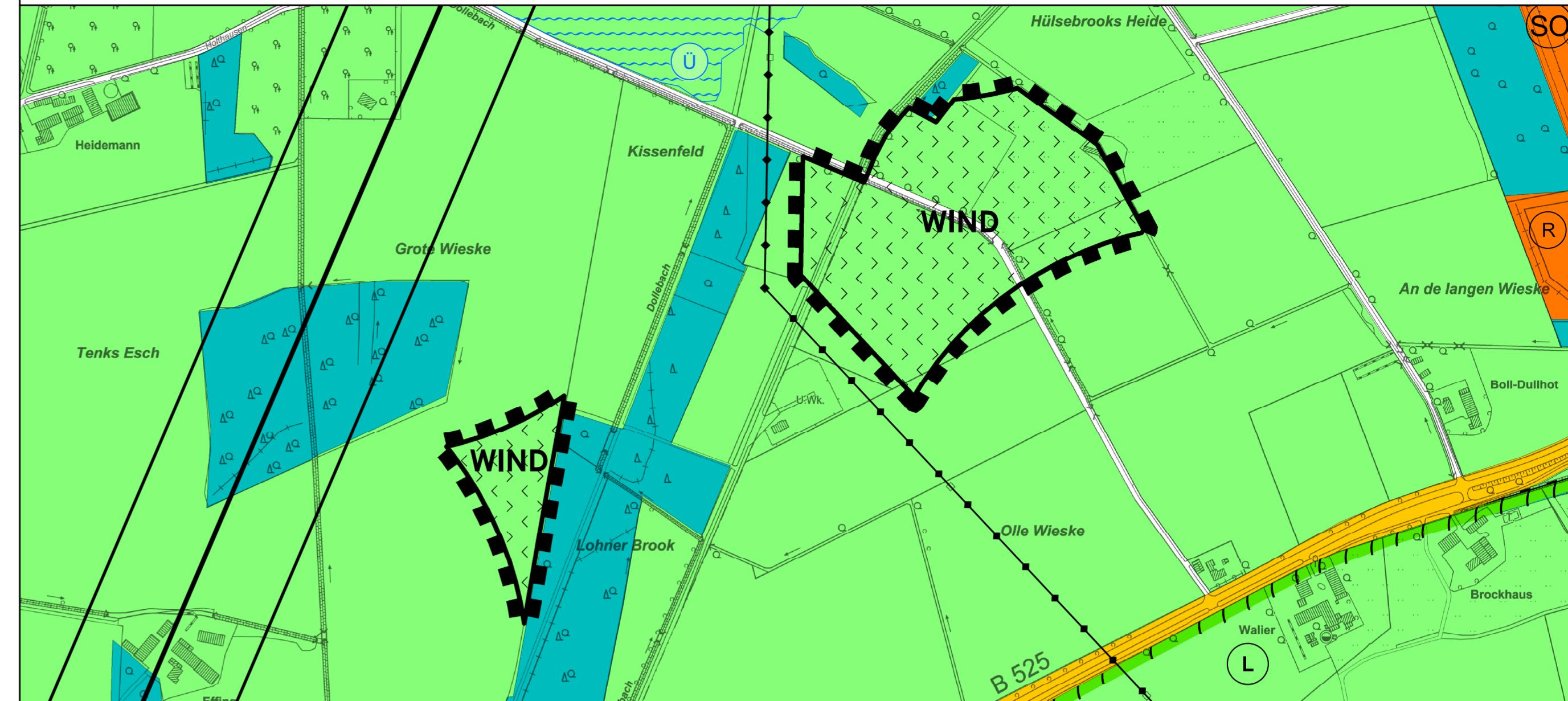
(Bürgermeister)

Die Stadt Velen hat am gem. § 3 (2) S. 6 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die Feststellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Velen, der gem. § 5 (5) BauGB eine Begründung beigelegt ist, beschlossen.

Velen, den

(Bürgermeister)

Sondergebiet Holthausen - geänderte FNP-Darstellung



Hinweise

1. Altlasten

Für die Plangebiete sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sowie Bodenverunreinigungen bekannt. Es sind keine Flächen aus den Plangebieten im Altlastenkataster verzeichnet. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend die Fachabteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz in der Facheinheit Natur und Umwelt beim Kreis Borken (Tel. 02861 / 681-7074) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung sofort der Stadt Velen (Tel. 02863 / 926-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251 / 591-8911) anzugeben und die Entdeckungsstätte bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786), geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176 S. 6)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I, Nr. 189, S. 12)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW, S. 1.172)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW, S. 618)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen (§ 249c (3) BauGB)

Kategorie baubedingter Minderungsmaßnahmen

Einsatz einer ökologischen Baubegleitung bei der Anlagenerrichtung

Bauzeitenausschluss vom 01.03. bis zum 31.08. – ggf. sind Abweichungen unter Anleitung der ökologischen Baubegleitung möglich

Durchführen von Gehölzbeseitigungen (Fällung / Rodung) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02.

Im Vorfeld der Fällung von Bäumen Höhlenbaumkontrolle zum Schutz von Fledermäusen und baumhöhlenbewohnenden Vögeln

Kategorie anlagebedingter Minderungsmaßnahmen

Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches (durch Bodendecker bzw. eine flächennahe, niedrige Gehölzpflanzung in der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m um jede WEA)

Kategorie betriebsbedingter Minderungsmaßnahmen

Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (01.04. bis 31.10. nach den Vorgaben des Leitfadens NRW, freiwillig optimierbar durch Gondelmonitoring)

Habitatoptimierung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) für den Großen Brachvogel außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Art in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Borken

Die Stadt Velen sieht für das hier geplante Sondergebiet ausdrücklich eine Nutzung als Rotor-äußerhalb-Fläche vor, sodass die Rotorblätter von Windenergieanlagen nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen.

Gemäß § 249 (6a) BauGB sind für das Gebiet auch Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die WEA gemäß § 2 Nr. 6 WindBG möglich (Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme, die weder planfeststellungsbedürftig noch planungsbefreiend sind, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Windenergieanlage an Land stehen und gegenüber dieser Anlage eine dienende Funktion aufweisen, wobei Anlagen zur Speicherung von Wärme mit Bohrung ins Erdreich nicht erfasst sind). Damit kommen die Genehmigungserleichterungen nach § 6b (2 bis 7) WindBG zur Anwendung (vgl. § 6b (1) Nr. 3 WindBG).

Planzeichen

Geltungsbereich der Änderung

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie (§ 5 (2) BauGB)
Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Sonstiges Sondergebiet

Regenwasserrückhaltebecken / Muldenversickerung

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Landschaftsschutzgebiet

110 kV-Elektrofreileitung (Schutzbereich beidseits 16,0 m)

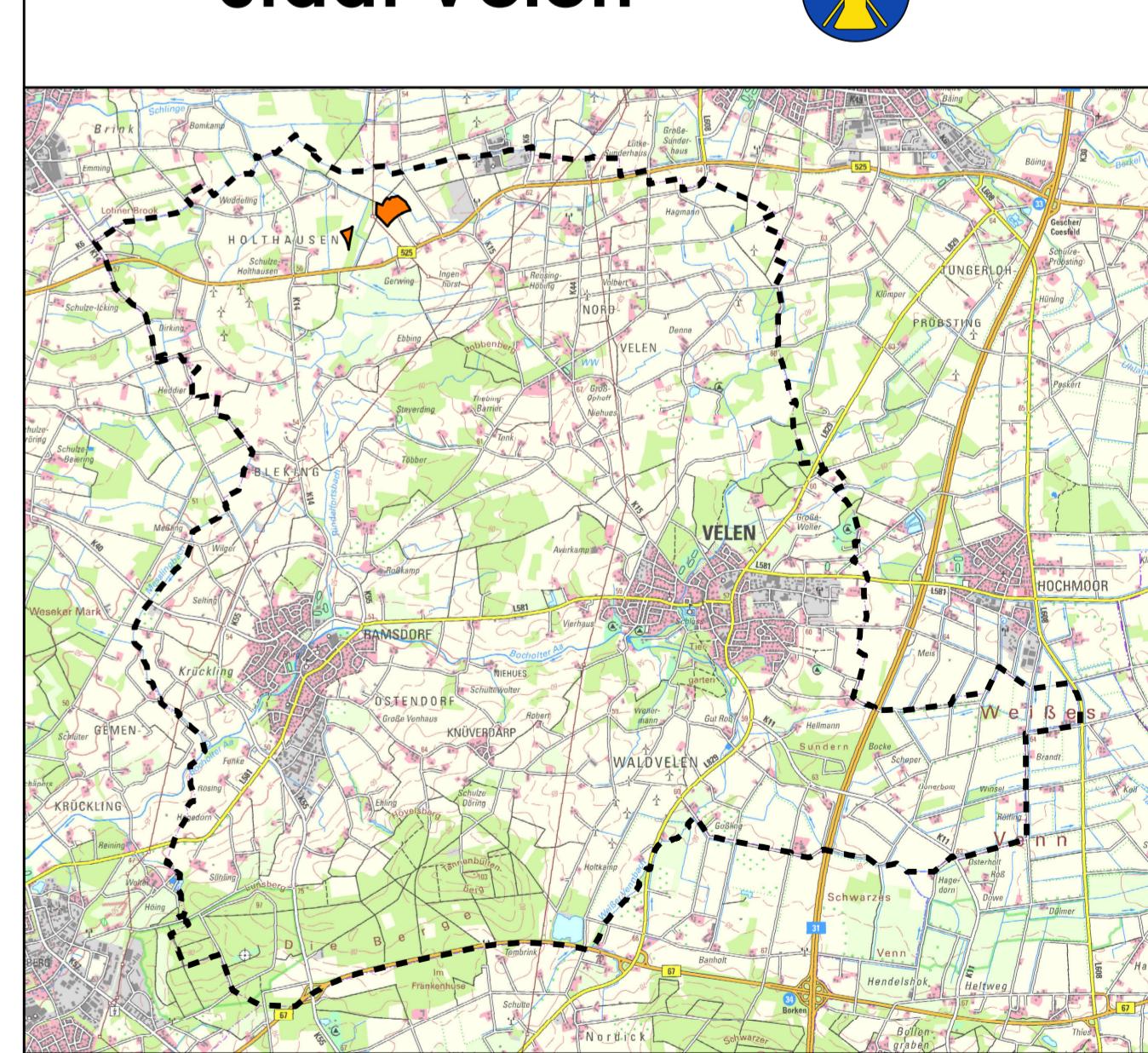
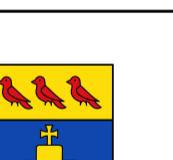
Richtfunkstrecke mit beidseits 100,0 m Schutzstreifen

gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet

Verfahrensstand: Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Planungsstand: 03.11.2025

Stadt Velen



39. Änderung des Flächennutzungsplanes Velen „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie“



Maßstab: 1 : 5.000
1 : 75.000 (Übersicht)